

S a t z u n g
des
McKinsey for Children e.V.

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen McKinsey for Children e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 - 2.1 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung verwirklicht.
 - 2.2 Um diese Aufgaben zu erfüllen, kann sich der Verein auch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 AO bedienen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet.
4. Die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch Leistungen und Zuwendungen von dritten Personen, der öffentlichen Hand, Patenschaftsspenden und gegebenenfalls durch Mitgliedsbeiträge.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den SOS Kinderdorf e. V., Renatastraße 77/3, 80639 München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Patenschaften

1. Der Verein kann zur Verwirklichung des Satzungszwecks Aufgaben auf Paten übertragen. Pate im Sinne dieser Satzung kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Pate ist eine Person, die die Verantwortung für ein im Sinne des Satzungszwecks förderungswürdiges Projekt für den Verein übernimmt.
- 2.1 Mehrere persönliche Paten können auch ein Patenkind fördern. Ein persönlicher Pate kann mehrere Patenkinder fördern.

- 2.2 Die Zuordnung von förderungswürdigen Projekten Personen zu den jeweiligen Paten trifft der Vorstand des Vereins. Präferenzen der Paten sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Mit Zuordnung des Projektes Patenkindes durch den Vorstand und dessen Übernahme durch den Paten beginnt die Patenschaft.
3. Paten werden ermutigt, pro Kalenderjahr einen freiwilligen Beitrag zum von ihnen betreuten Projekt an den Verein zu spenden. Die Mitgliederversammlung kann einen festen Mindestbeitrag beschließen.
4. Der Projektpate hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Er überprüft das avisierte Projekt auf seine Förderungswürdigkeit.
 - Er kümmert sich um die Vertragsabschlüsse und Vertragsverlängerungen mit Projektträgern.
 - Er fordert die Zahlungen bei den Verantwortlichen an.
 - Er holt vierteljährlich Statusupdates ein, die die Wirkung der Förderung aufzeigen.
 - Er begleitet das Projekt und ist diesbezüglich der Ansprechpartner für den Vorstand.
5. Eine Projektpatenschaft endet mit dem Ende des geförderten Projektes. Eine Patenschaft endet auch bei Kündigung der Patenschaft durch den Paten. Eine Kündigung kann nur zum Ende des geförderten Projekts erfolgen oder für den Fall, dass ein neuer Projektpate vom Vorstand ernannt wurde. Die Patenschaft endet darüber hinaus durch Beschluss des Vorstandes für den Fall, dass die Projektförderung eingestellt werden soll, diesfalls mit einer Frist von drei Monaten, und für den Fall, dass der Pate mit der Entrichtung seiner Patenschaftsspenden über mehr als sechs Monate im Rückstand ist. Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Darüber hinaus können auch juristische Personen Mitglied des Vereins werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen, wobei die Entscheidung auf ein Mitglied delegiert werden kann. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Mitteilung der ablehnenden Entscheidung bei dem Vorstand einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung beschließt abschließend über die Ablehnung der Aufnahme.
4. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.
5. Daneben ist eine rein finanzielle Patenschaft möglich. Bei dieser spendet der Pate lediglich einen regelmäßigen Betrag an den Verein, ggfs. mit direkter Bestimmung für ein bestimmtes Projekt oder Kind. Endet dieses Projekt, kann die Spende für andere Vereinszwecke verwendet werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, formelles Ausschlussverfahren, vereinfachtes Ausschlussverfahren oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Der Austritt kann jederzeit zum Monatsende erklärt werden. Die Möglichkeit des Austritts aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft im vereinfachten Ausschlussverfahren findet statt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.

Der vereinfachte Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es im formellen Ausschlussverfahren durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern können Mitgliedsbeiträge erhoben werden, die vom Verein wie gemeinnützige Spenden verwendet werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe und Fälligkeit kann für unterschiedliche Gruppen von Mitgliedern auch unterschiedlich festgesetzt werden. Die Möglichkeit eines darüberhinausgehenden, freiwilligen Mitgliedsbeitrags bleibt unberührt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Verein kann ein Kuratorium bilden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht mindestens aus einem Vorsitzenden sowie zwei weiteren Vorständen.
2. Jedes Mitglied des Vorstandes ist zur Alleinvertretung berechtigt.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die der gewöhnliche Vereinsbetrieb mit sich bringt, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Buchführung, Erstellung des Haushaltsplans und des Jahresberichts mit Einnahmen-Überschussrechnung/Jahresabschluss,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und über die Ausschließung von Mitgliedern,
 - e) die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu beschließen und zu kontrollieren.

2. Die Vorstandsmitglieder legen in Ihrer ersten Sitzung fest, welches Vorstandsmitglied für welche Aufgaben jeweils die Hauptverantwortung trägt.
3. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung hat der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

§ 10

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied soll einzeln gewählt werden. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
2. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch Widerruf seiner Bestellung zum Vorstand durch die Mitgliederversammlung, durch Amtsniederlegung aus wichtigem Grund oder mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Die Einberufung kann formlos erfolgen. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der

abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder der Beschlussfassung schriftlich zustimmen.
4. Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Kuratorium

1. Der Verein kann ein Kuratorium einrichten.
2. Das Kuratorium ist ein beratendes Gremium innerhalb des Vereins.
3. Der Vorstand informiert die Kuratoriumsmitglieder mindestens einmal pro Jahr über die wesentlichen Entwicklungen.
4. Für die Wahl und Amtsdauer des Kuratoriums gilt § 10 Abs. 1 und 2 entsprechend.
5. Die Kuratoriumsmitglieder können die interne Organisation des Kuratoriums selbst festlegen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied

schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Feststellung der Einnahmen-Überschuss-Rechnung/des Jahresabschlusses,
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie der Patenschaftsspenden,
 - c) Einrichtung eines Kuratoriums,
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und Kuratoriums,
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) sowie alle sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für den Verein.

§ 14

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Geschäftsjahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Versammlung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf

die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
3. Verstöße gegen die Form und Frist der Einladung sind nur beachtlich, wenn sie von einem Mitglied in der betreffenden Mitgliederversammlung gerügt werden. Abwesende Mitglieder haben den Verstoß innerhalb von zwei Wochen schriftlich bei dem Vorstand zu rügen.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 16

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmittglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Die Versammlungsleitung kann für einzelne Beschlüsse einem anderen stimmberechtigten Mitglied übertragen werden.

2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen stimmberechtigten Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist, der vom Vorstandsvorsitzenden zu bestimmen ist.
6. Eine Beschlussfassung der stimmberechtigten Mitglieder im schriftlichen Verfahren ist zulässig, wenn sich sämtliche stimmberechtigten Mitglieder mit der schriftlichen Beschlussfassung schriftlich einverstanden erklären.

§ 17

Formvorschriften

1. Sofern in dieser Satzung Schriftform vorgesehen wird, ist diese auch durch E-Mail gewahrt.
2. Versammlungen und Sitzungen sowohl des Vorstands als auch der Mitgliederversammlung können per Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden.

§ 18

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 16 Abs. 4).
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstandsvorsitzende der vertretungsberechtigte Liquidator.
3. Für das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen gilt § 2 Abs. 5.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.